

Die Gewerkschaft.

Organ für die Interessen der in Gemeindebetrieben beschäft. Arbeiter und Unterangestellten.
Publikations-Organ der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

Er erscheint alle 14 Tage Sonntags. Bezugspreis 80 Pfg. pro Vierteljahr. Einzelnnummer 15 Pfg.	Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Frans Poersch, Berlin W. 30, Gleditschstraße 49.	Inserate, die 3 gepaltene Petit- Zeile 30 Pfg. Veranstaltungs- u. Vereinsanzeigen 15 Pfg. Bei Wiederholung Ermäßigung.
Jr. 6.	Berlin, den 18. März 1900.	4. Jahrg.

Bekanntmachung

betreffs der bevorstehenden General-Versammlung
unseres Verbandes.

Die General-Versammlung unseres Verbandes
welche zum
15. u. 16. April 1900 (1. u. 2. Osterfeiertag)
nach **Berlin**

einberufen ist, findet in den
„Vorussia-Sälen“, Berlin N.
Jägerstraße 6-7
mit folgender Tagesordnung statt:

1. Konstituierung der General-Versammlung (Wahl des Bureau's, Wahl einer Kommission zur Prüfung der Mandate und Bericht derselben).
2. Geschäfts- und Kasienbericht des Verbands-Vorstandes. Referent: Hr. Poersch.
3. Die Lage der städtischen Arbeiter und ihre Forderungen an die Gemeindebehörden. Ref.: H. Fiedig.
4. Das Unterstützungswesen und eventuelle Gründung einer Krankenkasse und Sterbekasse. Referent: Hr. Poersch.
5. Unser Verhältnis zu der Gewerkschaften Deutschlands.
6. Anträge des Verbands-Vorstandes und der Filialen.
7. Festsetzung der Diäten und der Beamtengehälter.
8. Wahl der Mitglieder des Verbands-Vorstandes, die nach § 7 des Statuts von der General-Versammlung zu wählen sind.

Der Referent zum 5. Punkt der Tagesordnung wird noch bekannt gegeben werden.

folgende Anträge

sind zu der bevorstehenden General-Versammlung des Verbandes bei dem Verbands-Vorstande eingelaufen:

Anträge zum 1. Punkt der Tages-Ordnung. Geschäfts-Ordnung. (Entwurf.)

1. Die Meldungen zum Wort sind schriftlich einzureichen und erhalten die Redner nach der Reihenfolge der Anmeldung das Wort.
2. Alle Anträge, außer denen zur Geschäfts-Ordnung, sind schriftlich einzureichen und müssen dieselben, falls sie zur Verhandlung kommen sollen, von mindestens drei Delegierten unterstützt sein. Die Unterstützung kann durch Unterschrift oder Zutritt erfolgen.
3. Sobald ein Antrag die nötige Unterstützung gefunden, erhält bei der Verhandlung darüber zunächst der Antragsteller das Wort.
4. Bei Geschäfts-Ordnungs-Anträgen genügt eine Unterstützung von zwei Delegierten. Bei Anträgen auf Schluß der Debatte oder auf Vertagung erhält nur ein Redner für und einer gegen das Wort. Das Wort zur Geschäfts-Ordnung wird außer der Reihenfolge der vorgemerkten Redner erteilt. Persönliche Bemerkungen sind erst am Schluß der Debatte zu machen.
5. Die Redezeit ist unbefristet, jedoch ist jeder Redner verpflichtet, sich möglichst kurz zu fassen.
6. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt.
7. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn ein diesbezüglicher Antrag die Unterstützung von 10 Delegierten findet.
8. Die Mitglieder des Verbands-Vorstandes und Ausschusses haben, soweit sie nicht Delegierte sind, nur beratende, nicht aber beschließende Stimme.
9. Die Verhandlungen der General-Versammlung finden statt von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr. Von Mittags 1-2 Uhr wird eine Pause gemacht.

Der Verbands-Vorstand.

Anträge zum 3. Punkt der Tages-Ordnung.

1. Lohn.

- a) Die städtischen Behörden sind verpflichtet, ihren Arbeitern einen auskömmlichen Lebenslohn zu zahlen.
- b) Die Tagelöhne sind überall zu beseitigen und dafür Wochenlöhne einzuführen.
- c) Wo ein und derselben Kategorie verschiedene Löhne gezahlt werden, sind Lohnskalen nach dem Dienstalter einzuführen.
- d) Die nur teilweise leistungsfähigen Arbeiter, welche die Gemeinde nur deshalb beschäftigt, um ihnen keine direkte Armen-Unterstützung zahlen zu brauchen oder aus ähnlichen Gründen in ihren Betrieb eingestellt hat, sind von den freien Arbeitern getrennt zu beschäftigen.
- e) Die Akkordarbeit soll allgemein beseitigt werden; wo dieses jedoch nicht möglich, ist streng darauf zu achten, daß die Akkordlöhne vor Beginn der Arbeit möglichst durch schriftlichen Anschlag bekannt gemacht werden. Die Sätze müssen derartig festgesetzt sein, daß bei normaler Arbeitszeit mindestens 50 Pct. mehr verdient werden kann, als bei Lohnarbeit.
- f) Bei Akkordarbeiten sind die Verwaltungen verpflichtet, ihre Arbeiter voll zu beschäftigen. Bei unzureichender Arbeit ist den Arbeitern die Arbeitszeit zu entschädigen.
- g) In Krankheits- resp. Unglücksfällen haben die Gemeinden ihren Arbeitern einen Zuschuß zum Krankengeld zu zahlen.
- h) Ueberstunden-, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit ist besser zu bezahlen als gewöhnliche Tagesarbeit.

2. Arbeitszeit.

- a) Die tägliche Arbeitszeit soll erlaublich: der Pausen nicht länger als 9 Stunden sein.
- b) In Gas-, Wasserwerken und ähnlichen Unternehmen mit ununterbrochenem Betrieb, ist das 8 Stundensystem, d. h. der achtstündige Arbeitstag einzuführen.
- c) Die Ueberstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist nur insoweit zulässig, als sie zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Anwendung von Verfahren geübt werden muß.
- d) Alle Woche ist den Arbeitern eine 36 stündige Ruhepause zu gewähren, die, soweit es die Verhältnisse gestatten, möglichst am Sonntag stattzufinden hat.
- e) Ähnlich, in den Sommermonaten, ist den Arbeitern zur Erholung ein Urlaub unter Weiterzahlung des Lohnes zu gewähren.

3. Lösung des Arbeitsverhältnisses.

- a) Für alle Arbeiter ist nach einjähriger Dienstzeit eine 4 wöchentliche Kündigung einzuführen.
- b) Bei etwaigen Entlassungen wegen Arbeitsmangel sind stets die zuletzt Eingestellten zu entlassen.
- c) Krankheit berechtigt die Verwaltung nicht zur Entlassung, sondern es sind die Erkrankten nach ihrer Genesung wieder einzustellen. Ist der Zustand der Wiederhergestellten ein derartiger, daß die frühere eventuell schwere Arbeit nicht mehr geleistet werden kann, so sind sie mit leichteren Arbeiten zu beschäftigen.

4. Strafen.

Auch für diejenigen Betriebe, welche der N.-G.-O. nicht unterliegen, sollen die bezüglichlichen Bestimmungen derselben betreffs der Bestrafung der Arbeiter (§ 134 b, Abs. 1) maßgebend sein.

Härtere Bestrafungen als der § 134 b, Abs. 1, für die gewerblichen Arbeiter zulässig, sind nicht statthaft. Wegen die verhängten Strafen können die Bestrafungen die Entscheidung des zuständigen Arbeiter-Ausschusses anrufen.

5. Versicherung gegen Krankheit u. Unglücksfälle.

Sämtliche in Gemeindebetrieben beschäftigte Personen, die im Krankheitsfälle nicht ihr volles Gehalt weiter beziehen, sind gegen Krankheit und Unfälle zu versichern, ganz abgesehen davon, ob die heutige Gesetzgebung dieses schon vorschreibt oder nicht.

6. Arbeiter-Ausschuß.

In allen städtischen Betrieben sind Arbeiter-Ausschüsse auf folgender Grundlage zu errichten:

- a) Wahlberechtigt ist jede Person über 21 Jahren.
- b) Wählbar ist jede Person über 21 Jahren nach einjähriger Beschäftigung.

- c) Ausschuß-Sitzungen müssen sofort stattfinden, wenn 2 Mitglieder desselben dieses beantragen oder es von den vertretenen Arbeitern gewünscht wird.
- d) Unfähig sind die Mitglieder des Ausschusses neu zu wählen.
- e) Zu der Tätigkeit des Ausschusses gehört auch die Entscheidung über festgesetzte Strafen.

7. Arbeits-Ordnungen.

In allen städtischen Betrieben sind Arbeits-Ordnungen in's Leben zu rufen, die genau die Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie das ganze Dienstverhältnis behandeln. Insbesondere haben dieselben folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Lösung des Arbeitsverhältnisses.
- b) Arbeitszeit (Anfang, Pausen, Ende, Ferien, Sonntagstruhe).
- c) Höhe der Löhne.
- d) Strafen.
- e) Arbeiter-Ausschuß.
- f) Versammlungs- und Krankheit.
- g) Versicherungs-Verhältnis.
- h) Alters- und Renten-Versorgung.

8. Arbeits-Nachweis.

Die städtischen Behörden haben für ihre Betriebe einen Arbeits-Nachweis einzurichten, an dessen Verwaltung die Arbeiter mitzubeteiligt sind.

Die Verwaltungen, welche wegen Arbeitsmangel Arbeiter entlassen, haben rechtzeitig den Arbeits-Nachweis davon zu unterrichten, damit die Betroffenen eventuell in anderen städtischen Ressorts Arbeit erlangen können. Sämtliche städtische Verwaltungen haben ihre Arbeiter durch den Arbeits-Nachweis zu bezeichnen. Bei der Einstellung sind in allererster Linie Leute zu berücksichtigen, die in der betreffenden Stadt oder in Vororten derselben wohnen.

9. Alters- und Renten-Versorgung.

Sämtliche städtischen Arbeiter und Unterangestellten erlangen nach 10 jähriger Dienstzeit das Recht der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung. Die hierzu erforderlichen Geldmittel tragen die Gemeinden. Mit Beiträgen zur Pensionskasse dürfen die Arbeiter u. nur dann beangezogen werden, wenn sie einen auskömmlichen Lohn beziehen und an der Verwaltung beteiligt sind.

10. Hygienische Vorkehrungen.

- a) Für Arbeiter, deren Beschäftigung schmutziger, (z. B. Gasarbeiter), oder gesundheitsgefährlicher (z. B. Desinfektoren, Krankenschwestern) Natur ist, sind Badräume einzurichten, die von den Betroffenen täglich unentgeltlich benutzt werden können.
- b) Arbeiter, die bei ihrer Tätigkeit dem Regen oder sonstigem Unwetter ausgesetzt sind, erhalten zum Schutze ihrer Gesundheit Regenmäntel resp. Regenpellicinen.
- c) Für Arbeiter der Tief- und Hochbauten sind Bauduben, welche den hygienischen Anforderungen entsprechen, anzuschaffen, ebenso zweckentsprechende Stiefel.
- d) Für Paternosterarbeiter, die sich bei Eintritt ihres Dienstes u. an einer bestimmten Stelle versammeln müssen, sind entsprechende Unterkunftsräume zu beschaffen.
- e) Arbeiter, welche in der Reinigung von Gaswerken beschäftigt sind, erhalten zu ihrer Arbeit seitens der Verwaltung besondere Kleidung.

11. Wohnungsfrage.

Gemeinden, welche für ihre Arbeiter Wohnungen erbauen, dürfen in den Mietkontrakten keine Bestimmungen aufnehmen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen.

Der Verbands-Vorstand.

Friedrichshagen. 1. Es wird die 8 stündige Arbeitszeit beantragt. 2. Pensionsberechtigung und Hinterbliebenen-Versorgung für alle städtischen Arbeiter.

Sitzung I. Die Generalversammlung möge über den 3. Sundaytag der Gemeinde, speziell der Gasarbeiter, beraten.

Die General-Versammlung beauftragt den Verbands-Vorstand, möglichst im Jahre 1901 einen allgemeinen Kongress für die in Gaswerken tätigen Personen einzuberufen. Derselbe soll sich eingehend mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen der Gasanhalts-Arbeiter und ihren Forderungen beschäftigen.

Die Kosten des Kongresses sollen möglichst durch freiwillige Sammlungen in den interessierten Kreisen auf-

